

| Nummer | Benennung der Gegenstände   | Maßstab der Verzollung | Zwischenzoll in Oesterreich |       |
|--------|---|------------------------|-----------------------------|-------|
|        |   |                        | öfter. &                    | Cent. |
|        | <p><b>Anmerkung.</b> Unter Instrumenten werden nur jene Werkzeuge oder Vorrichtungen verstanden, welche ausschließlich zu dem angegebenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke dienen, also weder solche, welche auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, noch Spielwerke und solche Gegenstände der Toilette, Tisch- und Hauseinrichtungen, an denen ein Instrument als Nebensache angebracht ist, z. B. Spielbösen, Spieluhren, Drehorgeln, Harmoniken, Kindergeigen, Kindertrommeln, Kindertrompeten, Kaleidoscope, Guckkasten, Zauberlaternen, Schattenspiele und ähnliche optische Figuren, Aufsätze mit einem Thermometer und ähnliche Gegenstände. Bestandtheile von Instrumenten sind nur dann als Instrumente und nicht als Arbeiten aus den Stoffen, aus denen sie bestehen, zu verzollen, wenn der Zollpflichtige sie als Instrumente erklärt und sie keine andere Bestimmung als zu Instrumenten zulassen, z. B. Geigenbogen u. dgl.</p> |                        |                             |       |